

Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP: Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Wohngeldes (Wohngeld-Plus-Gesetz, Drucksache 20/3936)

Inhalt des Gesetzentwurfes:

Das Wohngeld soll Haushalte mit niedrigeren Einkommen bei der Bewältigung der Wohnkostenbelastung unterstützen. Das Ziel des Wohngeldes ist die wirtschaftliche Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Dieses Ziel kann vor dem Hintergrund der Erfordernisse zur umfassenden energetischen Sanierung des Gebäudebestandes und angesichts der stark steigenden Energiepreise aktuell auch mit dem durch die Fortschreibung (Dynamisierung) des Wohngeldes zum 1. Januar 2020 festgelegten Leistungsniveau und der Reichweite des Wohngeldes nicht erreicht werden. Die Wohnkostenbelastung an den Einkommensgrenzen des Wohngeldes ist aktuell erheblich und betrug im Jahre 2020 trotz Wohngeld in der Spitze über 50 Prozent des verfügbaren Einkommens. Angesichts dieser hohen Wohnkostenbelastungen an den Einkommensgrenzen des Wohngeldes und bei Haushalten, die knapp oberhalb der Wohngeldgrenze liegen, besteht dringender struktureller Anpassungsbedarf. Die Mehrbelastung dieser Haushalte bei den Wohnkosten wird durch den gegenwärtig starken Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten (Inflation) und insbesondere durch die drastischen Preissteigerungen bei den Energiekosten massiv verstärkt.

Bemessungsgrundlage des Wohngeldes ist die Bruttokaltmiete. Kosten für Heizung und Warmwasser werden bei den Belastungen nicht berücksichtigt. Angesichts der sehr stark steigenden Preise für Heizenergie ist es erforderlich, auch die Heizkostenbelastungen der Haushalte im Wohngeld zu berücksichtigen.

Die Wohngeldreform enthält folgende drei Komponenten, die die strukturellen Mehrbelastungen der Wohngeldempfänger abfedern sollen:

Um die erheblichen Mehrbelastungen durch die seit 2021/22 stark steigenden Heizkosten zu berücksichtigen, wird eine dauerhafte Heizkostenkomponente eingeführt, die als Zuschlag auf die zu berücksichtigende Miete oder Belastung in die Wohngeldberechnung eingeht.

Durch die Einführung einer Klimakomponente im Wohngeld erfolgt ein Zuschlag auf die Höchstbeträge der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung in der Wohngeldberechnung. Damit können strukturelle Mieterhöhungen im Wohngeld aufgrund energetischer Maßnahmen im Gebäudebereich im gesamten Wohnungsbestand oberhalb der bisherigen Höchstbeträge berücksichtigt werden.

Eine ergänzende Anpassung der Wohngeldformel wird auch an den Einkommensrändern des Wohngeldes eine durchschnittliche Wohnkostenbelastung von rund 40 Prozent gewährleisten und zusätzlichen Haushalten einen Anspruch auf Wohngeld ermöglichen.

Von der Verbesserung des Wohngeldes sollen im Jahr 2023 insgesamt rund 2 Millionen Haushalte profitieren. Darunter sind rund 1,4 Millionen Haushalte, die durch die Wohngeldverbesserung einen erstmaligen oder erneuten Anspruch auf Wohngeld erhalten.

Im Rahmen dieser Wohngeld-Reform werden die Gemeinden und Kreise den Mietstufen neu zugeordnet.

Der Gesetzentwurf enthält zudem Maßnahmen für einen vereinfachten und beschleunigten Bezug des Wohngeldes, die auch zur Entlastung der Verwaltung dienen.

Der monatliche Gesamtbetrag zur Entlastung bei den Heizkosten beträgt:

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Betrag zur Entlastung bei den Heizkosten aufgrund der CO ₂ -Bepreisung in Euro	Betrag der dauerhaften Heizkostenkomponente in Euro	Gesamtbetrag zur Entlastung bei den Heizkosten in Euro
1	14,40	96	110,40
2	18,60	124	142,60
3	22,20	148	170,20
4	25,80	172	197,80
5	29,40	196	225,40
Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied	3,60	24	27,60

Die monatliche Klimakomponente beträgt:

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Als Klimakomponente zu berücksichtigender Zuschlag zu den Höchstbeträgen nach § 12 Absatz 1 in Euro
1	19,20
2	24,80
3	29,60
4	34,40
5	39,20

Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied	4,80“
---------------------------------------------------------------------	-------

Bewertung:

Die Elemente zur Stärkung der Entlastungswirkung des Wohngeldes sowie für einen vereinfachten und beschleunigten Bezug des Wohngeldes sind insgesamt zu begrüßen.

Trotz der stark gestiegenen Energiepreise ist jedoch festzustellen, dass diese weder im Heizkostenzuschuss II als auch im Gesetzentwurf zum Wohngeld-Plus nicht vollständig berücksichtigt werden. Denn neben den Heizkosten, weisen auch die Strompreise¹ hohe Steigerungsraten auf. Dennoch werden die **Stromkosten** in die Entlastung durch das Wohngeld nicht mit einbezogen. Nach dem Index der Verbraucherpreise stieg dieser im August 2020 von 109,4 Prozent bis August 2022 auf 129,8 Prozent.² Der Zugang zu Energie, und damit auch Strom, stellt ein grundlegendes Element der Daseinsfürsorge und gesellschaftlichen Teilhabe dar. Derzeit betragen die Strompreise rund 37,30 ct/kWh und weisen damit eine Steigerung um rund 17,3 Prozent zum Jahr 2020 (31,81 ct/kWh) auf.³ Der Paritätische Gesamtverband spricht sich deshalb bereits seit Langem für die Integration einer dauerhaft bestehenden **Energiekostenkomponente** aus, die die realen Preissteigerungen der Heiz- und der Stromkosten abbildet.

Darüber hinaus konstatiert die Expert*innen-Kommission Gas und Wärme in ihrem Abschlussbericht, dass die „(...) vorgeschlagenen Summen für die Heizkosten-Komponente (...) im Hinblick auf die enorm steigenden Heizkosten nochmals deutlich angehoben werden [sollten].“⁴.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene **Heizkostenkomponente** erfolgt pauschal in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushaltsmitglieder und beträgt 2 Euro /m² Richtfläche.⁵ Im Durchschnitt aller Wohngeldhaushalte führt der Zuschlag zu einem höheren Wohngeld von 1,20 Euro je Quadratmeter Richtfläche. Da der Verbrauch der Energiekosten jedoch wesentlich von der Art des Energieträgers beeinflusst wird, sollte

¹ <https://www.check24.de/strom/stromkrise/> .

² Statistisches Bundesamt. 2022. Preise. Daten zur Energiepreisentwicklung. Lange Reihen von Januar 2005 bis August 2022. https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Publikationen/Energiepreise/energiepreisentwicklung-pdf-5619001.pdf?__blob=publicationFile . 2015=100.

³ <https://www.bdew.de/service/daten-und-grafiken/bdew-strompreisanalyse/>; Durchschnittlicher Strompreis für einen Haushalt in ct/kWh, Jahresverbrauch 3.500 kWh. Grundpreis anteilig enthalten, Tarifprodukte und Grundversorgungstarife inkl. Neukundentarife enthalten, nicht mengengewichtet. Preise für Juli 2022.

⁴ Abschlussbericht der Expert*innenkommission Gas und Wärme, S. 25. https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/abschlussbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=6

⁵ Die Richtfläche für eine Person beträgt 48 m², für zwei Personen 62 m² und für jede weitere Person weitere 12 m². Gesetzentwurf S. 74.

geprüft werden, ob die Heiz- bzw. Energiekostenkomponente für eine zielsichere Entlastung in Abhängigkeit vom Energieträger ausgestaltet werden kann.

Mit der Einführung der **Klimakomponente**⁶ setzt die Bundesregierung ein Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag um, was begrüßt wird. Angesichts der unterschiedlich hohen Investitionskosten, die der Berechnung der auf die Miete umlegbaren Modernisierungskosten (§ 559 BGB, jährlich Erhöhung der Miete um 8 Prozent der aufgewendeten Kosten) bei energetischen Sanierungen zugrunde liegen, bleibt abzuwarten, inwieweit die pauschale Klimakostenkomponente die Haushalte ausreichend und zielgenau entlasten kann.

Für eine zielgerichtete Entlastung der Wohngeldhaushalte ist kritisch zu bewerten, dass die **Mietenstufen** das jeweilige Mietenniveau der Gemeinden nur begrenzt abbilden. Denn Grundlage der Mietenstufen sind die (niedrigeren) Mieten der Wohngeldempfänger*innen (§ 12 II WoGG) und nicht bspw. die ortsübliche Vergleichsmiete.

Darüber hinaus, spricht sich der Paritätische Gesamtverband anstelle der bisher bestehenden zweijährigen Anpassung des Wohngeldes für eine **jährliche Dynamisierung** aus. Für die belasteten Haushalte soll damit ein Herauswachsen aus dem Wohngeld bzw. der Wechsel zu den Leistungen des SGB II und XII verhindert werden.

Gemäß der Begründung des Gesetzentwurfes zu § 24 WoGG, Buchstabe b, kann sich ein Beteiligter des Sozialverwaltungsverfahrens (z. B. ein Heimbewohner) bei der Antragstellung gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 SGB X durch einen Bevollmächtigten wie z. B. den Heimträger vertreten lassen.⁷ In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass es bislang nicht üblich ist, dass Heimträger bevollmächtigt werden, Wohngeldanträge zu stellen. Die **Antragstellung des Wohngeldes durch Heimträger** bindet in den Einrichtungen zusätzliche administrative und organisatorische Ressourcen. Darüber hinaus sind damit auch noch viele offene Fragen verbunden, bspw. hinsichtlich einer Refinanzierung.

Darüber hinaus sollen von der Wohngelderhöhung auch vulnerable Gruppen profitieren, z.B. Menschen mit Behinderung und **pflegebedürftige Menschen**. Allerdings gehen wir davon aus, dass insbesondere in vollstationären Pflegeeinrichtungen für die Bewohner*innen das Thema Wohngeld bisher praktisch keine Rolle spielt. Wenn Pflegeheimbewohner*innen für die Kosten der Pflege, Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten nicht mehr selber aufkommen können, wird dies i.d.R. durch Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII subsidiär aufgefangen. Darin sind die Unterkunftskosten enthalten. Es mag theoretisch möglich sein, hier mit Blick auf finanzielle Unterstützung eine Unterscheidung zwischen Wohnkosten und Pflege zu treffen, was evtl.

⁶ „Der Zuschlag auf die Miethöchstbeträge ergibt sich durch Multiplikation der strukturellen Anhebung des Mietniveaus um 40 ct/qm und Monat mit den Richtwohnflächen des Wohngeldes.“ Gesetzentwurf S. 65.

⁷ Im vorliegenden Gesetzentwurf, S. 76.

heute schon zur Beantragung von Wohngeld führen könnte, aber davon wird aus bürokratischen und pragmatischen Gründen regelhaft wohl kein Gebrauch gemacht.

Dies kann sich im ambulanten Bereich, also wenn pflegebedürftige Menschen noch in der eigenen Wohnung leben oder in Pflege-Wohngemeinschaften ambulant versorgt werden, freilich anders darstellen. Tatsächlich liegen uns aber keine Zahlen in dieser Kombination vor. Hier ist der Gesetzgeber aufgefordert Abhilfe zu schaffen.

Zur Entlastung betroffener Mieter*innen insgesamt und insbesondere zur Entlastung von einkommensärmeren Mieter*innen, welche mit rund 43 Prozent⁸ einen überdurchschnittlich hohen Anteil der Wohnkosten an ihrem Haushaltseinkommen aufweisen, braucht es eine **umfassendere Strategie** in der Wohnungspolitik. Die Anhebung des Wohngeldes allein reicht nicht aus. Notwendig sind dafür auch die Begrenzung von erheblichen Mietpreissteigerungen, indem u.a. die sog. „Mietpreisbremse“ verschärft wird. Zudem müssen mehr Sozialwohnungen als bisher pro Jahr geschaffen werden. Derzeit beträgt der Bestand nur rund 1,1 Mio. Sozialwohnungen. Der Bestand an Sozialwohnungen muss bis zum Jahr 2030 von aktuell 1,14 Millionen auf mindestens 2 Millionen aufgestockt werden.⁹ Darüber hinaus ist auch die zügige Umsetzung der im Koalitionsvertrag angekündigten Senkung der Kappungsgrenze in angespannten Wohnungsmärkten von bisher 15 Prozent auf 11 Prozent in drei Jahren¹⁰ notwendig.

Zudem ist zum Schutz der Mietenden vor Kündigungen der **Kündigungsschutz** zu stärken. Dies ist angesichts der hohen Zahlungen, die auf die Mieter*innen wegen der horrender Energiekosten zukommen, umso bedeutender. Wird dem Mietenden wegen Zahlungsverzug eine ordentliche und zugleich außerordentliche Kündigung erteilt, heilt bisher eine Zahlung der Mietschulden innerhalb der Schonfrist nur die außerordentliche Kündigung. Die ausgesprochene ordentliche Kündigung bleibt dennoch bestehen. Im Koalitionsvertrag hat die Bundesregierung angekündigt, „(...) insbesondere dort wo Schonfristzahlungen dem Weiterführen des Mietverhältnisses entgegenstehen, [zu] evaluieren und entgegen[zusteuern.“¹¹ Diese angekündigte Stärkung des Kündigungsschutzes muss endlich umgesetzt werden. Es muss dauerhaft möglich sein, dass bei bestehenden Zahlungsrückständen die Heilungsmöglichkeiten der außerordentlichen Kündigung auch für die ordentliche Kündigung gelten.

Berlin, 02. November 2022

Kontakt:

grundsatz@paritaet.org

⁸ <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Wohnen/Tabellen/eurostat-anteil-wohnten-haushaltseinkommen-mz-silc.html>

⁹ Pestel-Institut- 2022. Bezahlbarer Wohnraum 2022. Neubau - Umbau – Klimaschutz. S. 25.

https://www.mieterbund.de/fileadmin/public/Studien/Pestel-Studie_Bezahlbarer_Wohnraum_2022.pdf

¹⁰ Mehr Fortschritt wagen. Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90 / Die Grünen und FDP. S. 71.

¹¹ Ebd.